



**WaldLuzern**

Verband der Waldeigentümer

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041.925.80.44

Fax 041.921.73.37

[info@waldluzern.ch](mailto:info@waldluzern.ch)

[www.waldluzern.ch](http://www.waldluzern.ch)

# STATUTEN

Revision, 16.04.2016



# I. NAME, SITZ UND ZWECK

## *Art. 1*    **Name, Sitz**

Unter dem Namen **Wald Luzern** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Der Sitz des Vereines ist am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein kann Mitglied von „Wald Schweiz“ sein.

## *Art. 2*    **Zweck**

Der Verein bezweckt die optimale Vertretung der Interessen der Luzerner Waldeigentümer, deren Forstbetriebe und Organisationen.

## *Art. 3*    **Leitbild**

Der Verein erstellt ein Leitbild. Darin sind die Ziele und Tätigkeiten enthalten.

# II. MITGLIEDSCHAFT

## *Art. 4*    **Mitglieder**

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- a. öffentliche und private Waldeigentümer im Kanton Luzern
- b. Kollektivorganisationen von Waldeigentümern im Kanton Luzern, welche die gemeinsame Waldbewirtschaftung zum Ziel haben
- c. Einzelmitglieder ohne Wald, die einen starken Bezug zum Luzerner Wald und zur Waldwirtschaft haben
- d. kantonale Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen

## *Art. 5*    **Aufnahme**

Die Aufnahme von Neumitglieder erfolgt auf Grund einer Beitrittserklärung und mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

*Art. 6*      **Austritt / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist wenigstens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Vereinsinteressen entgegen arbeiten, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

### III. ORGANISATION

*Art. 7*      **Organe**

Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

*Art. 8*      **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Fünftel der Stimmrechte dies verlangen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

*Art. 9*      **Zuständigkeit**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle auf die Dauer von vier Jahren;
- Genehmigen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge;

- Genehmigung SHF-Inkassoreglement für den Kanton Luzern;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder zu den traktandierten Sachgeschäften sowie über Statutenänderungen und Auflösung;
- Entlastung des Vorstandes.

#### *Art. 10*    **Stimmrechte**

Stimmberechtigt sind:

- *Mitglieder gemäss Art. 4, Abs. a und b:* mit einer angerechneten Waldfläche bis 99 ha mit je einer Stimme und darüber hinaus je angebrochene 100 ha Waldfläche zusätzlich je eine Stimme.
- *Mitglieder gemäss Art. 4, Abs. c:* mit je einer Stimme
- *Mitglieder gemäss Art. 4, Abs. d:* deren Stimmrechte errechnen sich anhand der Beitragszahlung, wobei max. 10 Stimmrechte pro Mitglied möglich sind.

Delegierte können an der Vereinsversammlung im Maximum je 5 Stimmenrechte ausüben.

#### *Art. 11*    **Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

In erster Linie entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung nochmals durchzuführen. Besteht auch nach der zweiten Abstimmung immer noch Stimmengleichheit, so gilt der Antrag bei Sachgeschäften als abgewiesen, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Änderung der Statuten und für die Fusion und Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

#### *Art. 12*    **Vorstand, Befugnisse**

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien mit der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten oder der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er ist ab drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen und diesen besondere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Der Vorstand hat die Oberaufsicht. Er ist für die alljährliche Vorlage von Rechnung, Bilanz und Budget verantwortlich.

Er macht Stellungnahmen zu waldwirtschaftlichen Fragen sowie zu Abstimmungsvorlagen.

Der Vorstand ist überdies für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen zuständig.

#### *Art. 13*     **Präsident**

Die/der Präsidentin/Präsident wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die/der Präsidentin/Präsident leitet die Vereinsgeschäfte.

#### *Art. 14*     **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Laien-Revisoren. Sie prüft die vom Vorstand abgelegte Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht über das Ergebnis der Revision.

#### *Art. 15*     **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist die Stabsstelle des Vorstandes, bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie betreibt eine aktive Interessenvertretung, ist verantwortlich für die Kommunikation und bietet Dienstleistungen für die Waldeigentümer an. Sie führt die Gesamtrechnung des Vereins. Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

## IV. FINANZEN

### *Art. 16* **Einnahmen**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge, SHF-Beiträge, Gönnerbeiträge, verrechenbaren Leistungen und Sponsoring.

### *Art. 17* **Beitragspflicht**

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der nach einer von der Vereinsversammlung jährlich festgelegten Skala berechnet wird.

### *Art. 18* **SHF-Abgaben**

Die SHF-Abgabe ist für Vereinsmitglieder verbindlich.

Die Höhe und Verwendung der Abgabe sind im SHF-Inkassoreglement für den Kanton Luzern geregelt.

Das Reglement wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

### *Art. 19* **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. ALLGEMEINES

### *Art. 20* **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und ist gleichzeitig das Rechnungsjahr.

### *Art. 21* **Auflösung**

Die Vereinsversammlung entscheidet bei Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen darf nicht seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet werden und soll sicher (nicht spekulativ) und zinstragend an-


gelegt werden, bis es einer neuen Trägerschaft mit ähnlichen Zielsetzungen übergeben werden kann.

**Art. 22 Inkrafttreten**

Die vorliegende Statutenrevision wurde durch die Vereinsversammlung vom 16. März 2016 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Statuten vom 3. Dezember 2007.

Malters, 16. April 2016

**WaldLuzern**

Präsident:	<i>Ruedi Gerber</i>	
Vizepräsident:	<i>Heini Walthert</i>	